VERORDNUNG (EWG) Nr. 2354/81 DER KOMMISSION

vom 14. August 1981

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cholinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Nach Artikel 12 kann die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr wiedereinführen, wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte.

Für Chlorinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B beträgt die Bezugsgrundlage nach den gemäß Artikel 12 durchgeführten Berechnungen 152 000 ECU. Am 13. Juli 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Waren mit Ursprung in Rumänien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Die Beibehaltung der Präferenzregelung verursacht wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft.

Italien hat die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle beantragt. Nach Ablauf der gemäß Artikel 12 Absatz 2 gesetzten Frist von 10 Tagen hat dieser Mitgliedstaat seinen Antrag bestätigt. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 18. August 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.24 ex B (NIMEXE-Kennziffer 29.24 ex 90)	Cholinchlorid

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1981

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.
(2) ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.